

Bürgermeister Hübler, noch die des Vorstandes der Stadtverordneten Einfluss auf die Sache haben. Um zu wissen, inwiefern die Erklärung einer Gemeinde eine Folge haben könne, dazu gehören ganz andre Beweise. In der Städteordnung ist dies klar festgesetzt. Es ist ganz angemessen, bei unserm frühern Beschlusse stehen zu bleiben, damit man sehe, wie ernst uns die Sache ist.

Abg. Klien: Man muß sich auch den Fall denken, daß ein Vergleich nicht zu Stande kommt, und in diesem Falle haben wir doch unsere Beschlusfassung gerettet.

Abg. Wieland: Auch ich werde bei unserm frühern Beschlusse stehen bleiben, denn ich sehe diesen Act als eine Art Protestation der zweiten Kammer gegen einen Anspruch an, den Dresden an die übrigen Landesbewohner macht, und der Herr Vicepräsident hat nicht Recht, wenn er sagt, die Sache sei nicht von Bedeutung, denn es kommen sehr viele Fälle vor, wo solche Personen diesen Abschoss entrichten müssen, für die er allerdings von Bedeutung ist.

Abg. D. Plazmann: Wenn die zweite Kammer der ersten Kammer beitrifft, so erklärt die Ständeversammlung, daß die Sache auf sich beruhen solle, und spricht dadurch die Meinung aus, daß dieselbe für Nichts zu achten sei. Das ist aber doch wohl nicht die Meinung der zweiten Kammer.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß die Mehrheit der Kammer sich dahin ausspricht, den früheren Beschluß aufrecht zu erhalten, und so denselben wenigstens formell zu retten, materiell wird aber freilich Nichts daraus folgen. Ich werde also nochmals den beschlossenen Antrag verlesen lassen, und dann die Frage auf dessen Beibehalten richten.

Referent Abg. Jani: Der Antrag, den die Kammer angenommen hatte, lautet so: „im Verein mit der ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen, 1) das von der Stadt Dresden angesprochene Abzugsrecht für aufgehoben zu erklären, jedoch dabei der Letztern, dafern sie damit fortzukommen sich getraue, nachzulassen, auf Entschädigung deshalb gegen den Staatsfiscus Klage zu erheben, und 2) im Wege der Verordnung, oder da nöthig, Gesetzgebung aussprechen zu wollen, daß die Gerichten das von der Stadt Dresden in Anspruch genommene Armenprocent von aus der Stadt ausgehenden Erbschaften ferner nicht innebehalten dürfen.“ Sie erinnern sich, daß dieser Vorschlag nicht der der Deputation war, und daß sich später erst wenigstens ein Theil ihrer Mitglieder mit dem Antrage des Herrn Secretair D. Schröder, den Antrag der vormaligen zweiten Kammer anzunehmen, vereinigte. Indessen da er einmal Beschluß der Kammer geworden ist, und auch meine Meinung nicht dahin geht, den Beschluß fallen zu lassen, sondern die Sache nur bewandten Umständen nach beruhigen zu lassen, weil wir jetzt Nichts weiter thun können, so rathe auch ich an, dem frühern Beschlusse zu inhäreren. Nur die Einschlebung der erwähnten Worte kann ich nicht wünschen. Was die Rede des Herrn Vicepräsidenten anlangt, so wird die hohe Staatsregierung wohl einen Vergleich eingehen, wenn sie glaubt, ihn ohne ständische Bewil-

ligung eingehen zu dürfen; es handelte sich bloß von dem Falle, wenn ihr dies selbst bedenklich schien.

Präsident D. Haase: Will die Kammer bei ihrem frühern Beschlusse stehen bleiben? — Gegen 2 Stimmen Ja.

Referent Abg. Jani: Eine zweite Sache, welche aus der ersten Kammer herübergekommen ist, betrifft die Beschwerde der Gemeinde Cavertitz, daß man sie zu einem Brückenbau in einer Maße anhalten wolle, die ihre Kräfte übersteigt. In der ersten Kammer ist darüber ein weitläufiger Bericht abgefaßt worden, von dem sich die Deputation überzeugt hat, daß er vollkommen sachgemäß sei. Daraus ergibt sich nun zuvörderst, daß der Weg, zu dessen Herstellung die Brücke gebaut werden soll, ein wirklicher Communicationsweg, mithin nach dem Straßenbaumandat von der betreffenden Gemeinde im Stande zu halten sei. Die Gemeinde zog auch diese Verbindlichkeit gar nicht in Zweifel, erklärte vielmehr, daß, wenn ihr zu den vorläufig auf 691 Thlr. 14 Ngr. 3 Pf. veranschlagten Kosten einer steinernen Brücke die hohe Staatsregierung einen Beitrag von 400 Thlr. geben würde, sie den Brückenbau, wozu die Gutsheerrschaft sich gleichfalls 75 Thlr. zu geben erbot, herstellen wollte. In der Folge, und als ihr von dem Ministerio des Innern anstatt 400 bloß 300 Thlr. bewilligt wurde, erklärte sie sich auch damit zufrieden, und versprach die Herstellung der Brücke. Erst später, und nachdem sich bei einer genauern Veranschlagung fand, daß, wenn der Brückenbau den Bedürfnissen genügen sollte, er allerdings 1,016 Thlr. kosten würde, begründete sie darauf eine Reclamation und sagte: wir können unter diesen Umständen gar nicht bauen. Es wurde ihr nun zwar von dem Ministerio des Innern nachgelassen, wenn ihr der Bau zu hoch käme, eine hölzerne Brücke über den Fluß zu bauen, welchenfalls füglich der Beitrag von 300 Thlr. wegfallen würde; aber auch das will sie nicht, und so steht jetzt die Sache. Wenn nun der Gemeinde zu Cavertitz aus dem von dem Ministerio angegebenen Grunde, daß der Fonds zu einem höhern Quantum nicht hinreiche, eine größere Beihülfe als 300 Thlr. zu einer steinernen Brücke nicht gewährt werden kann, und demnach ihre Verbindlichkeit, die Brücke herzustellen, hinlänglich begründet erscheint, so kann auch die Deputation das Gesuch derselben um einen höhern Beitrag, oder daß die Regierung den Brückenbau ganz übernehmen und die Gemeinde nur mit demjenigen beiziehen soll, was sie bei der veranschlagten Summe von 691 Thlr. unter Beiziehung der 300 Thlr. von der Regierung, und 75 Thlr. von dem Gutsbesitzer, betroffen haben würde, womit die Petenten von der Regierung bereits abfällig beschieden worden sind, in keiner Weise bevorzugen, muß vielmehr nach sorgfältiger Erwägung ihr Gutachten dahin stellen, die Bittsteller um so mehr abzuweisen, als es ihnen nachgelassen ist, eine hölzerne Brücke zu bauen. Die Deputation kann also nur vorschlagen, in diesem Punkte der ersten Kammer beizutreten.

Abg. Tzschucke: Es ist mir allerdings das Verhältniß der Sache aus dem Referat des geehrten Abgeordneten nicht ganz klar geworden, aber ich habe die Petition eingesehen, und erinnere mich sehr wohl des Inhalts. Sie beschränkt sich darauf, daß